

Die Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Rechtsammlung Nr. 300 - in der Neufassung vom April 2006) legt die Aufgaben des Kirchenvorstands genau fest. Die Paragraphen 18 bis 52 sind hier wörtlich wiedergegeben:

III. Abschnitt. Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben

§ 18 Kirchengemeinde und Kirchenvorstand.

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand. Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, kann ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden.
- (2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde; er hat um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen besorgt zu sein und ihre Rechte zu wahren.

§ 19 Zusammenwirken von Pfarrern und Pfarrerinnen mit Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen.

Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wirken bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen; sie stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb sollen Pfarrer und Pfarrerinnen auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besprechen, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist.

§ 20 Kirchenvorsteher, Kirchenvorsteherinnen und Gemeindemitglieder.

Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, hat der Kirchenvorstand zu prüfen; er soll diese soweit als möglich berücksichtigen. Den betreffenden Gemeindemitgliedern ist in angemessener Zeit mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Wünsche und Anregungen Berücksichtigung gefunden haben.

§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen.

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Ordnung des kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,

7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. die Erkenntnis der diakonischen und missionarischen Aufgabe in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Werke und Anstalten zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Gemeinde rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Gemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Gemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

§ 22 Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet.

- (1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.
- (2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem
 1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
 2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
 3. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen und Dienstanweisungen für sie festzulegen,
 4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
 5. die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern zu beschließen,
 6. für die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfründevermögens besorgt zu sein und zu diesem Zweck den Pfründeinhaber bzw. die Pfründeinhaberin und den Pfründestiftungsverband zu beraten.
- (3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als Steuerverband.
- (4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

§ 23 Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen.

Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich nach der Kirchenverfassung und der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

§ 24 Kirchenvorstand in besonderen Fällen.

Werden Kirchengemeinden neu gebildet oder vereinigt, so ordnet der Landeskirchenrat an, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes bis zu einer Neuwahl wahrnimmt. Bei einer Vereinigung

ist die angemessene Vertretung aller zuvor selbständigen Teile der Kirchengemeinde vorzusehen. Werden Teile einer Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angegliedert, so kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Regelung treffen.

§ 25 Besondere Vertretung bei Rechtsgeschäften zwischen Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen.

Wenn die Kirchengemeinde mit einer ortskirchlichen Stiftung ein Rechtsgeschäft vornehmen will, bestellt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen bzw. eine oder mehrere besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen für die ortskirchliche Stiftung. Diese sind möglichst aus den zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen wählbaren Gemeindemitgliedern zu bestimmen.

§ 26 Gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände.

Die Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden können gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Gemeinden berührende kirchliche Maßnahmen, oder neue kirchliche Einrichtungen gemeinsam beraten.

2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand

§ 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
 - a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst;
Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
 - b) die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.
- (2) Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Ehegatten bzw. beide Pfarrer oder Pfarrerinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer bzw. eine Stimmrecht. In diesem Fall einigen sich die Ehegatten bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.
- (3) Andere zum Dienst in der Kirchengemeinde berufene haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie gleichzeitig Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.

§ 28 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

- (1) Zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden
 - bis zu 400 Seelen vier
 - bis zu 1000 Seelen sechs

bis zu 2000 Seelen acht

bis zu 5000 Seelen zehn

bis zu 10000 Seelen zwölf

über 10000 Seelen fünfzehn Gemeindemitglieder.

- (2) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen.

§ 29 Amtspflichten der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den kirchlichen Ordnungen ihr Amt gewissenhaft auszuüben.
- (2) Sie sollen der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sein. Sie sollen nach ihren Kräften und Fähigkeiten für die Gemeinde tätig sein.
- (3) Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen in ihrem Amt bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit können sie auf Antrag durch Beschluss des Kirchenvorstandes entbunden werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht ihnen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde zum Dekanatsausschuß zu. Der Kirchenvorstand ist zu hören.
- (4) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 30 Amtszeit.

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählt oder berufen.
- (2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

§ 31 Einführung und Verpflichtung.

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.
- (2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchenvorstand einberufenen Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden; dies kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

§ 32 Entlassung aus dem Amt.

- (1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind berechtigt, ihre Entlassung aus dem Amt zu beantragen,
1. wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können,
 2. wenn sie sich körperlich oder geistig dem Amt nicht mehr gewachsen fühlen,
 3. wenn Berufs- oder Familienverhältnisse ihnen die Ausübung des Amtes übermäßig erschweren,

4. wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aus den gleichen Gründen können Ersatzleute beantragen, dass sie in den Kirchenvorstand nicht einberufen werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand. Lehnt er den Antrag ab, entscheidet der Dekanatsausschuss.

§ 33 Ausscheiden aus dem Amt kraft Gesetzes.

(1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie nicht mehr Mitglied der Kirchengemeinde sind,

2. wenn ihnen die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand auf Grund der Bestimmungen der Kirchlichen Lebensordnung aberkannt ist,

3. wenn sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern austreten,

4. wenn sie entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt sind.

Aus den gleichen Gründen scheiden auch Ersatzleute aus.

(2) Das Ausscheiden wird vom Kirchenvorstand festgestellt.

(3) Verziehen Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen in eine benachbarte Kirchengemeinde oder innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde, so können sie bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss faßt.

§ 34 Ausschluss vom Amt.

(1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von ihrem Amt ausgeschlossen,

1. wenn sie sich bekenntniswidrig verhalten,

2. wenn sie durch ihren Lebenswandel oder durch ihr sonstiges Verhalten der Gemeinde Ärgernis geben,

3. wenn sie schuldhaft die Pflichten ihres Amtes erheblich verletzen.

Der Beschluss kann erst gefaßt werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen erfolglos geblieben sind.

(2) Für Ersatzleute gilt Absatz.1 entsprechend.

(3) Die Betroffenen können sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss, der sie hören muss, beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen, die ausgeschlossen werden, verlieren die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren.

Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

§ 35 Vorsitz im Kirchenvorstand.

(1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen

bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.

- (2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfaßt der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde führt.
- (3) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. Er regelt ferner die Stellvertretung im Vorsitz. Diese Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.

§ 36 Vertrauensfrau, Vertrauensmann.

- (1) Der Kirchenvorstand bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten in geheimer Wahl aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann und deren Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (2) Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann zurücktritt. Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 37 Geschäftsleitung.

- (1) Der bzw. die Vorsitzende und die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann sind dafür verantwortlich, dass der Kirchenvorstand mit den ihm obliegenden Aufgaben befasst wird.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er bzw. sie ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verantwortung nach Satz 2; der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten.
- (3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte in eigener Zuständigkeit.

- (4) Der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte hat ferner die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, dass unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden. Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine örtliche Kasse im Sinne dieser Bestimmung. Sie wird nach besonderen Bestimmungen geprüft.
- (5) Der Kirchenvorstand kann die Zuständigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 in einer Geschäftsordnung abweichend regeln. Die Geschäftsordnung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 38 Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen.

- (1) Der bzw. die Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben (§§ 21 bis 23) es erfordern; die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.
- (2) Der Kirchenvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (3) Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Tage vorher und in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei öffentlichen Sitzungen (§ 40 Satz 1) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 39 Vorbereitung und Verlauf der Kirchenvorstandssitzungen.

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann vor und legt mit ihr bzw. ihm die Tagesordnung fest. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nicht möglich, es sei denn, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend und mit einer Beschlußfassung in dieser Sitzung einverstanden sind.
- (2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Beratungen sollen, wenn möglich, zu einer einmütigen Willensbildung führen.

§ 40 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen.

- (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel öffentlich. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Sitzungen nicht öffentlich stattfinden. Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.
- (2) Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerinnen, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2), nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.
- (3) Der Kirchenvorstand ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht zuzuziehen
 - a) die Ersatzleute,

- b) kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches,
- c) Personen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

§ 41 Beschlussfähigkeit.

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 42).

§ 42 Ausschluss von Beratung und Abstimmung.

- (1) An der Beratung und Abstimmung dürfen Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt; die kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 40 Abs. 2 und 3 teilnehmenden Personen.

§ 43 Beschlussfassung und ihre Gültigkeit.

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ausnahmsweise eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Ausübung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 23) wird geheim abgestimmt.
- (3) Ist ein nach § 42 Abs. 1 von der Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied anwesend, so ist der Beschluss ungültig, es sei denn, dass die Anwesenheit offensichtlich keine Einwirkung auf das Ergebnis hatte.

§ 44 Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit.

Ist der Kirchenvorstand im Falle des § 42 Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen beschlussunfähig, hat der Landeskirchenrat die Anordnungen zu treffen, die die Beschlussfähigkeit herstellen; notfalls kann er zum Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindemitglieder vorübergehend in den Kirchenvorstand einberufen.

§ 45 Beschlussfassung unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes gefasst worden sind (§ 35 Abs. 4), sind umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. Dieser bzw. diese kann unter den Voraussetzungen des § 51 den Vollzug aussetzen.

§ 46 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.

- (1) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch Gemeindemitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht

angehören, berufen werden können. Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben die Ausschüsse wahrnehmen sollen.

- (2) Die beschließenden Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wenn
 - a) sie nur aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen,
 - b) die Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
 - c) die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.
- (3) Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
 - b) die Erhebung des Kirchgeldes (§ 22 Abs. 2 Nr. 5),
 - c) die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung im Vorsitz (§ 35 Abs. 3),
 - d) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde (§15 Abs. 2 Satz 2) und bei Maßnahmen nach § 45 der Dekanatsbezirksordnung und
 - e) die Zugehörigkeit zu einer Gesamtkirchengemeinde.
- (4) Den Vorsitz im Ausschuss führt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand bestimmtes Mitglied; die Stellvertretung im Vorsitz wird vom Ausschuss geregelt. Bei beschließenden Ausschüssen muß der bzw. die Vorsitzende dem Kirchenvorstand angehören. Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig zu berichten.
- (5) Der Kirchenvorstand kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.
- (6) Die für den Kirchenvorstand maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

§ 47 Besondere Arbeitsgebiete einzelner Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen mit besonderen Aufgaben (§§ 21, 22) betrauen.

§ 48 Sitzungsniederschriften.

Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu genehmigen.

§ 49 Vertretungsbefugnis.

- (1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wobei er bzw. sie an die gefassten Beschlüsse gebunden ist.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen von dem bzw. der Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein; sie sollen auf den Beschluss des Kirchenvorstandes Bezug nehmen.

§ 50 Geschäftsverkehr.

Der Geschäftsverkehr des Kirchenvorstandes wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende geführt. Dieser bzw. diese führt dabei das Amtssiegel des Pfarramtes.

§ 51 Aussetzung des Vollzugs von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

- (1) Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auszusetzen, die nach seiner bzw. ihrer Meinung
1. dem Bekenntnis der Kirche oder
 2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
 3. den kirchlichen Gesetzen oder Anordnungen widerstreiten oder
 4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.
- (2) Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verpflichtung nach Absatz 1.
- (3) Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind umgehend dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen. Vor der Vorlage an den Landeskirchenrat soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr dazu beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

§ 52 Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde